



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 21

LANDSBERG AM LECH, 07.05.2020

SEITE 108

## INHALTSVERZEICHNIS

[Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \(BImSchG\);  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur  
Errichtung und zum Betrieb eines Vielstofflagers auf den Grundstücken  
Fl.Nr. 1525/3 und 1536, Gemarkung Kaufering, 86916 Kaufering \(selbständi-  
ger Gebäudeteil am Gebäude 2 mit integriertem Tanklager, Gefahrstoffla-  
ger, Heißwasserheizung im Erdgeschoss und Bürotrakt im 1. Obergeschoss  
und Integration der im Gebäude 02 vorhandenen Läger in das Vielstoffla-  
ger\)](#)

[109](#)

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Az. 1711.1-HIL/133-20/41.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Vielstofflagers auf den Grundstücken Fl.Nr. 1525/3 und 1536, Gemarkung Kaufering, 86916 Kaufering (selbständiger Gebäudeteil am Gebäude 2 mit integriertem Tanklager, Gefahrstofflager, Heißwasserheizung im Erdgeschoss und Bürotrakt im 1. Obergeschoss und Integration der im Gebäude 02 vorhandenen Läger in das Vielstofflager)

Die Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik, Hiltistraße 6, 86916 Kaufering, hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb eines Vielstofflagers auf den Grundstücken Fl.Nr. 1525/3 und 1536 der Gemarkung Kaufering durch Erweiterung eines selbständigen Gebäudeteils am Gebäude 2 mit integriertem Tanklager, Gefahrstofflager, Heißwasserheizung im EG und Bürotrakt im 1. OG und Integration der im Gebäude 02 vorhandenen Läger in das Vielstofflager gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach überschlägiger Prüfung bei dem beantragten Vorhaben keine örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und damit durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 07.05.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat